

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

19. September 2012

Nummer 42

Inhalt	Seite
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	697
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten - Stellplatzablösesatzung – vom 6. September 2012	699
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	701
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 7424-19 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

zwischen Oppelner Straße, Posener Weg und Riesengebirgsstraße

2. Bebauungsplan Nr. 8124-25 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen / Bechlinghoven,

zwischen Sankt Augustiner Straße (B 56), Siegburger Straße (L 83), Mühlenbach, einer Parallelen von etwa 60 m zur Siegburger Straße und der Straße Am Herrengarten

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10.09.2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn
über die Ablösung von Stellplatzpflichten
- Stellplatzablösesatzung –**

Vom 6. September 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 4. September 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bonn über die Ablösung von Stellplatzpflichten – Stellplatzablösesatzung – vom 26. März 1991 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2001 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 356), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Das Stadtgebiet wird in die Gebietszonen I bis III unterteilt. Diese Gebietszonen sind in dem Plan (Maßstab 1 : 15.000) dargestellt, der als Anlage mit den Detailkarten 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung ist.“

Artikel 2

Der Plan, der nach § 2 Bestandteil der Satzung ist, wird dahingehend geändert, dass der Bereich der Innenstadt Bad Godesberg der Gebietszone II zugeordnet wird.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 6. September 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum	PK-Nr.
05.09.2012	7777.8069.7577
Betroffene/r	
Sheikh Abdulaziz Al-Thani, Waldstraße 62, 53177 Bonn	
Datum	PK-Nr.
06.09.2012	7777.3026.1597
Betroffene/r	
Sheikh Abdulaziz Al-Thani, Waldstraße 62, 53177 Bonn	
Datum	PK-Nr.
26.07.2012	7777.3025.5325
Betroffene/r	
Klaus Dieter Faber, Schlangenhecke 11, 51381 Leverkusen	
Datum	PK-Nr.
05.09.2012	7777.8339.3595
Betroffene/r	
Una Zandberga, Am Fronhof 2, 53177 Bonn	
Datum	PK-Nr.
05.06.2012	7779.3146.2669
Betroffene/r	
Eva Nawar, c/o Köllner, Mozartstraße 38, 53115 Bonn	
Datum	PK-Nr.
22.06.2012	7779.3147.8700
Betroffene/r	
Hans-Georg Erich Diederichs, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum	PK-Nr.
11.09.2012	33-21 / 2-12 B 11226
Betroffene/r	
Zewnar Vinzgirdas, Kretinga/Litauen	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **13.09.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99